



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 09. Oktober 2009

Nummer 41

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	457		
724 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1745), zuletzt geändert durch Art. 1 des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I 2006, S. 2819)	457	733 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Recke zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung	466
725 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Hörstel zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung	458	734 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Saerbeck zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung	467
726 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Ladbergen zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung	459	735 Bekanntmachung der 23. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Wohnsiedlungsbereich (WSB) auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck	468
727 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Laer zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung	460	736 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	469
728 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Lengerich zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung	461	737 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	469
729 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Metelen zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung	462	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	470
730 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Mettingen zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung	463	738 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2008 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr	470
731 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Neuenkirchen zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung	464	739 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis	471
732 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Nordwalde zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung	465	740 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis	471
		741 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis	471
		742-766 Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	471 474

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

724 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekannt-		machung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1745), zuletzt geändert durch Art. 1 des Öffentlich-	
---	--	---	--

**keitsbeteiligungsgesetzes vom 09.12.2006
(BGBl. I 2006, S. 2819)**

Die Stadt Gladbeck hat mit Schreiben vom 10.06.2008 den Rückbau des Zuführungsgleises mit Rückbau der Anschlussweiche 2 und Lückenschluss im Stammgleis der Stadt Gladbeck zur Firma Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH & Co. OHG, angeschlossen an den Bahnhof Gladbeck West, beantragt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG wird gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass für das beabsichtigte Bauvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegende Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 6-7, 48143 Münster eingesehen werden.

Bezirksregierung Münster Münster, 29.09.2009
Az. 25.17.01.04 (12/2008)

Im Auftrag
gez. Dagmar Richter
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 457-458

725 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Hörstel zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

Der Kreis Steinfurt und die Stadt Hörstel schließen gem. § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380), in Verbindung mit den maßgeblichen Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung:

§ 1

**Übertragung der Aufgaben,
Aufgabenumfang**

(1) Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt nimmt die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Hörstel wahr. Übernommen wird die Aufgabe der Erstellung eines Testates nach § 11 Absatz 3 Investitionsförderungsgesetz (InvföG). Die weiteren Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Hörstel werden nicht berührt.

§ 2

Personal, Arbeitsplätze

(1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt der Kreis Steinfurt das notwendige Personal zur Verfügung.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Steinfurt entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.

§ 3

Verschwiegenheit

Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt Hörstel, über die sie bei ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Leistungsumfang, Kostenersatz und Abrechnung

(1) Für den Arbeitsaufwand nach Abs. 1 berechnet der Kreis Steinfurt die im Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt für Prüfungen Dritter festgelegten Gebühren. Zusätzlich werden die nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NW an die Prüfer(in) zu zahlenden Reisekosten erhoben.

§ 5

Versicherungsschutz

(1) Die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Steinfurt werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Stadt Hörstel tätig. Sie werden im Rahmen der städtischen Vermögenseigenschaftsversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeitern der Stadt Hörstel gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt Hörstel.

(2) Die Stadt Hörstel stellt sicher, dass Schäden, die Mitarbeiter(innen) des Kreises Steinfurt in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Soweit sich durch eine spätere Prüfung durch Dritte Rückzahlungsverpflichtungen für die Stadt Hörstel ergeben, können keine Ersatzansprüche gegenüber dem Kreis Steinfurt geltend gemacht werden.

§ 6

Beginn und Dauer der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung beginnt am 01. Juli 2009 und endet am 31.12.2011.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Kreis Steinfurt und die Stadt Hörstel sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster, frühestens am 01.07.2009, in Kraft.

Steinfurt, 03.07.2009
Für den Kreis Steinfurt:
gez. Kubendorff
Landrat

gez. Dr. Sommer
Kreiskämmerer

Hörstel, 13.07.2009
Für die Stadt Hörstel:
gez. Peters
Allg. Vertreter des Bürgermeisters

gez. Kordsmeyer
Stadtoberamtsrat

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Hörstel wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6-ST-03/09

Münster, 25.09.2009

Im Auftrag
gez. Plätzer

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6-ST-03/09

Münster, 25.09.2009

Im Auftrag
gez. Plätzer
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 458-459

726 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Ladbergen zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

Der Kreis Steinfurt und die Gemeinde Ladbergen schließen gem. § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380), in Verbindung mit den maßgeblichen Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung:

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

(1) Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt nimmt die örtliche Rechnungsprüfung der Gemeinde Ladbergen wahr. Übernommen wird die Aufgabe der Erstellung eines Testates nach § 11 Absatz 3 Investitionsförderungsgesetz (InvföG). Die weiteren Aufgaben der

örtlichen Rechnungsprüfung der Gemeinde Ladbergen werden nicht berührt.

§ 2

Personal, Arbeitsplätze

(1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt der Kreis Steinfurt das notwendige Personal zur Verfügung.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Steinfurt entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.

§ 3

Verschwiegenheit

Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Gemeinde Ladbergen, über die sie bei ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Leistungsumfang, Kostenersatz und Abrechnung

(1) Für den Arbeitsaufwand nach Abs. 1 berechnet der Kreis Steinfurt die im Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt für Prüfungen Dritter festgelegten Gebühren. Zusätzlich werden die nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NW an die Prüfer(in) zu zahlenden Reisekosten erhoben.

§ 5

Versicherungsschutz

(1) Die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Steinfurt werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Gemeinde Ladbergen tätig. Sie werden im Rahmen der städtischen Vermögensschadenversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeitern der Gemeinde Ladbergen gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Gemeinde Ladbergen.

(2) Die Gemeinde Ladbergen stellt sicher, dass Schäden, die Mitarbeiter(innen) des Kreises Steinfurt in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Soweit sich durch eine spätere Prüfung durch Dritte Rückzahlungsverpflichtungen für die Gemeinde Ladbergen ergeben, können keine Ersatzansprüche gegenüber dem Kreis Steinfurt geltend gemacht werden.

§ 6

Beginn und Dauer der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung beginnt am 01. Juli 2009 und endet am 31.12.2011.

§ 7**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Kreis Steinfurt und die Gemeinde Ladbergen sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 8**Schlussbestimmungen**

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster, frühestens am 01.07.2009, in Kraft.

Steinfurt, 03.07.2009

Für den Kreis Steinfurt:

gez. Kubendorff
Landrat

gez. Dr. Sommer
Kreiskämmerer

Ladbergen, 13.07.2009

Für die Gemeinde Ladbergen:

gez. Wolfgang Menebröker

gez. Ingo Kielmann

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Ladbergen wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6-ST-04/09

Münster, 25.09.2009

Im Auftrag
gez. Plätzer

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6-ST-04/09

Münster, 25.09.2009

Im Auftrag
gez. Plätzer
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 459-460

727 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Laer zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

Der Kreis Steinfurt und die Gemeinde Laer schließen gem. § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380), in Verbindung mit den maßgeblichen Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621), folgende öffentlich-

rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung:

§ 1**Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang**

(1) Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt nimmt die örtliche Rechnungsprüfung der Gemeinde Laer wahr. Übernommen wird die Aufgabe der Erstellung eines Testates nach § 11 Absatz 3 Investitionsförderungsgesetz (InvföG). Die weiteren Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung der Gemeinde Laer werden nicht berührt.

§ 2**Personal, Arbeitsplätze**

(1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt der Kreis Steinfurt das notwendige Personal zur Verfügung.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Steinfurt entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.

§ 3**Verschwiegenheit**

Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Gemeinde Laer, über die sie bei ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4**Leistungsumfang, Kostenersatz und Abrechnung**

(1) Für den Arbeitsaufwand nach Abs. 1 berechnet der Kreis Steinfurt die im Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt für Prüfungen Dritter festgelegten Gebühren. Zusätzlich werden die nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NW an die Prüfer(in) zu zahlenden Reisekosten erhoben.

§ 5**Versicherungsschutz**

(1) Die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Steinfurt werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Gemeinde Laer tätig. Sie werden im Rahmen der städtischen Vermögensschadenversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeitern der Gemeinde Laer gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Gemeinde Laer.

(2) Die Gemeinde Laer stellt sicher, dass Schäden, die Mitarbeiter(innen) des Kreises Steinfurt in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Soweit sich durch eine spätere Prüfung durch Dritte Rückzahlungsverpflichtungen für die Gemeinde Laer

ergeben, können keine Ersatzansprüche gegenüber dem Kreis Steinfurt geltend gemacht werden.

§ 6

Beginn und Dauer der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung beginnt am 01. Juli 2009 und endet am 31.12.2011.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Kreis Steinfurt und die Gemeinde Laer sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster, frühestens am 01.07.2009, in Kraft.

Steinfurt, 03.07.2009

Für den Kreis Steinfurt:

gez. Kubendorff
Landrat

gez. Dr. Sommer
Kreiskämmerer

Laer, 20.07.2009

Für die Gemeinde Laer:

gez. H.-J. Schimke

gez. I.A. Detlev Prange
Kämmerer

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Laer wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Bezirksregierung Münster

Münster, 25.09.2009

Az.: 31.1.6-ST-05/09

Im Auftrag
gez. Plätzer

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Bezirksregierung Münster

Münster, 25.09.2009

Az.: 31.1.6-ST-05/09

Im Auftrag
gez. Plätzer
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 460-461

728 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Lengerich zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

Der Kreis Steinfurt und die Stadt Lengerich schließen gem. § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380), in Verbindung mit den maßgeblichen Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung:

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

(1) Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt nimmt die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Lengerich wahr. Übernommen wird die Aufgabe der Erstellung eines Testates nach § 11 Absatz 3 Investitionsförderungsgesetz (InvföG). Die weiteren Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Lengerich werden nicht berührt.

§ 2

Personal, Arbeitsplätze

(1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt der Kreis Steinfurt das notwendige Personal zur Verfügung.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Steinfurt entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.

§ 3

Verschwiegenheit

Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt Lengerich, über die sie bei ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Leistungsumfang, Kostenersatz und Abrechnung

(1) Für den Arbeitsaufwand nach Abs. 1 berechnet der Kreis Steinfurt die im Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt für Prüfungen Dritter festgelegten Gebühren. Zusätzlich werden die nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NW an die Prüfer(in) zu zahlenden Reisekosten erhoben.

§ 5

Versicherungsschutz

(1) Die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Steinfurt werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Stadt Lengerich tätig. Sie werden im Rahmen der städtischen Vermögens-eigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mit-versichert und insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeitern der Stadt Lengerich gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt Lengerich.

(2) Die Stadt Lengerich stellt sicher, dass Schäden, die Mitarbeiter(innen) des Kreises Steinfurt in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Soweit sich durch eine spätere Prüfung durch Dritte Rückzahlungsverpflichtungen für die Stadt Lengerich ergeben, können keine Ersatzansprüche gegenüber dem Kreis Steinfurt geltend gemacht werden.

§ 6

Beginn und Dauer der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung beginnt am 01. Juli 2009 und endet am 31.12.2011.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Kreis Steinfurt und die Stadt Lengerich sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster, frühestens am 01.07.2009, in Kraft.

Steinfurt, 03.07.2009

Für den Kreis Steinfurt:

gez. Kubendorff
Landrat

gez. Dr. Sommer
Kreiskämmerer

Lengerich, 10.07.2009

Für die Stadt Lengerich:

gez. Prigge
Bürgermeister

gez. Lammert
Beigeordneter

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Lengerich wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Bezirksregierung Münster

Münster, 25.09.2009

Az.: 31.1.6-ST-06/09

Im Auftrag
gez. Plätzer

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Bezirksregierung Münster

Münster, 25.09.2009

Az.: 31.1.6-ST-06/09

Im Auftrag
gez. Plätzer
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 461-462

729 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Metelen zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

Der Kreis Steinfurt und die Gemeinde Metelen schließen gem. § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380), in Verbindung mit den maßgeblichen Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung:

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

(1) Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt nimmt die örtliche Rechnungsprüfung der Gemeinde Metelen wahr. Übernommen wird die Aufgabe der Erstellung eines Testates nach § 11 Absatz 3 Investitionsförderungsgesetz (InvföG). Die weiteren Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung der Gemeinde Metelen werden nicht berührt.

§ 2

Personal, Arbeitsplätze

(1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt der Kreis Steinfurt das notwendige Personal zur Verfügung.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Steinfurt entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.

§ 3

Verschwiegenheit

Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Gemeinde Metelen, über die sie bei ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Leistungsumfang, Kostenersatz und Abrechnung

(1) Für den Arbeitsaufwand nach Abs. 1 berechnet der Kreis Steinfurt die im Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt für Prüfungen Dritter festgelegten Gebühren. Zusätzlich werden die nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NW an die Prüfer(in) zu zahlenden Reisekosten erhoben.

§ 5

Versicherungsschutz

(1) Die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Steinfurt werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Gemeinde Metelen

tätig. Sie werden im Rahmen der städtischen Vermögens-eigenschadensversicherung als Vertrauenspersonen mit-versichert und insoweit versicherungstechnisch den Mit-arbeitern der Gemeinde Metelen gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Gemeinde Metelen.

(2) Die Gemeinde Metelen stellt sicher, dass Schäden, die Mitarbeiter(innen) des Kreises Steinfurt in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Soweit sich durch eine spätere Prüfung durch Dritte Rückzahlungsverpflichtungen für die Gemeinde Metelen ergeben, können keine Ersatzansprüche gegenüber dem Kreis Steinfurt geltend gemacht werden.

§ 6

Beginn und Dauer der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung beginnt am 01. Juli 2009 und endet am 31.12.2011.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Kreis Steinfurt und die Gemeinde Metelen sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster, frühestens am 01.07.2009, in Kraft.

Steinfurt, 03.07.2009
Für den Kreis Steinfurt:
gez. Kubendorff
Landrat

gez. Dr. Sommer
Kreiskämmerer

Metelen, 14.07.2009
Für die Gemeinde Metelen:
gez. Brüning
Bürgermeister

gez. Möllers
Kämmerer

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Metelen wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Bezirksregierung Münster Münster, 25.09.2009
Az.: 31.1.6-ST-07/09

Im Auftrag
gez. Plätzer

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Bezirksregierung Münster Münster, 25.09.2009

Az.: 31.1.6-ST-07/09

Im Auftrag
gez. Plätzer
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 462-463

730 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Mettingen zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

Der Kreis Steinfurt und die Gemeinde Mettingen schließen gem. § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380), in Verbindung mit den maßgeblichen Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung:

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

(1) Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt nimmt die örtliche Rechnungsprüfung der Gemeinde Mettingen wahr. Übernommen wird die Aufgabe der Erstellung eines Testates nach § 11 Absatz 3 Investitionsförderungsgesetz (InvföG). Die weiteren Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung der Gemeinde Mettingen werden nicht berührt.

§ 2

Personal, Arbeitsplätze

(1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt der Kreis Steinfurt das notwendige Personal zur Verfügung.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Steinfurt entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.

§ 3

Verschwiegenheit

Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Gemeinde Mettingen, über die sie bei ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Leistungsumfang, Kostenersatz und Abrechnung

(1) Für den Arbeitsaufwand nach Abs. 1 berechnet der Kreis Steinfurt die im Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt für Prüfungen Dritter festgelegten Gebühren. Zusätzlich werden die nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NW an die Prüfer(in) zu zahlenden Reisekosten erhoben.

§ 5

Versicherungsschutz

(1) Die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Steinfurt werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Gemeinde Mettingen tätig. Sie werden im Rahmen der städtischen Vermögensschadenversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeitern der Gemeinde Mettingen gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Gemeinde Mettingen.

(2) Die Gemeinde Mettingen stellt sicher, dass Schäden, die Mitarbeiter(innen) des Kreises Steinfurt in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Soweit sich durch eine spätere Prüfung durch Dritte Rückzahlungsverpflichtungen für die Gemeinde Mettingen ergeben, können keine Ersatzansprüche gegenüber dem Kreis Steinfurt geltend gemacht werden.

§ 6

Beginn und Dauer der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung beginnt am 01. Juli 2009 und endet am 31.12.2011.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Kreis Steinfurt und die Gemeinde Mettingen sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster, frühestens am 01.07.2009, in Kraft.

Steinfurt, 03.07.2009
Für den Kreis Steinfurt:
gez. Kubendorff
Landrat

gez. Dr. Sommer
Kreiskämmerer

Mettingen, 09.07.2009
Für die Gemeinde Mettingen:
gez. Kellinghaus

gez. Werner Boberg

G e n e h m i g u n g

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Mettingen wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6-ST-08/09

Münster, 25.09.2009

Im Auftrag

gez. Plätzer

B e k a n n t m a c h u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6-ST-08/09

Münster, 25.09.2009

Im Auftrag
gez. Plätzer
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 463-464

731 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Neuenkirchen zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

Der Kreis Steinfurt und die Gemeinde Neuenkirchen schließen gem. § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380), in Verbindung mit den maßgeblichen Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung:

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

(1) Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt nimmt die örtliche Rechnungsprüfung der Gemeinde Neuenkirchen wahr. Übernommen wird die Aufgabe der Erstellung eines Testates nach § 11 Absatz 3 Investitionsförderungsgesetz (InvföG). Die weiteren Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung der Gemeinde Neuenkirchen werden nicht berührt.

§ 2

Personal, Arbeitsplätze

(1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt der Kreis Steinfurt das notwendige Personal zur Verfügung.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Steinfurt entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.

§ 3

Verschwiegenheit

Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Gemeinde Neuenkirchen, über die sie bei ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Leistungsumfang, Kostenersatz und Abrechnung

(1) Für den Arbeitsaufwand nach Abs. 1 berechnet der Kreis Steinfurt die im Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt für Prüfungen Dritter festgelegten Gebühren. Zusätzlich werden die nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NW an die Prüfer(in) zu zahlenden Reisekosten erhoben.

§ 5

Versicherungsschutz

(1) Die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Steinfurt werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Gemeinde Neuenkirchen tätig. Sie werden im Rahmen der städtischen Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeitern der Gemeinde Neuenkirchen gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Gemeinde Neuenkirchen.

(2) Die Gemeinde Neuenkirchen stellt sicher, dass Schäden, die Mitarbeiter(innen) des Kreises Steinfurt in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Soweit sich durch eine spätere Prüfung durch Dritte Rückzahlungsverpflichtungen für die Gemeinde Neuenkirchen ergeben, können keine Ersatzansprüche gegenüber dem Kreis Steinfurt geltend gemacht werden.

§ 6

Beginn und Dauer der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung beginnt am 01. Juli 2009 und endet am 31.12.2011.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Kreis Steinfurt und die Gemeinde Neuenkirchen sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster, frühestens am 01.07.2009, in Kraft.

Steinfurt, 03.07.2009

Für den Kreis Steinfurt:

gez. Kubendorff
Landrat

gez. Dr. Sommer
Kreiskämmerer

Neuenkirchen, 13.07.2009

Für die Gemeinde Neuenkirchen:

gez. Hüppe
Bürgermeister

gez. Wehning
Gemeindeoberamtsrat

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Neuenkirchen wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6-ST-09/09

Münster, 25.09.2009

Im Auftrag
gez. Plätzer

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6-ST-09/09

Münster, 25.09.2009

Im Auftrag
gez. Plätzer
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 464-465

732 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Nordwalde zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

Der Kreis Steinfurt und die Gemeinde Nordwalde schließen gem. § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380), in Verbindung mit den maßgeblichen Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung:

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

(1) Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt nimmt die örtliche Rechnungsprüfung der Gemeinde Nordwalde wahr. Übernommen wird die Aufgabe der Erstellung eines Testates nach § 11 Absatz 3 Investitionsförderungsgesetz (InvföG). Die weiteren Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung der Gemeinde Nordwalde werden nicht berührt.

§ 2

Personal, Arbeitsplätze

(1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt der Kreis Steinfurt das notwendige Personal zur Verfügung.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Steinfurt entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.

§ 3

Verschwiegenheit

Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Gemeinde Nordwalde, über die sie bei ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Leistungsumfang, Kostenersatz und Abrechnung

(1) Für den Arbeitsaufwand nach Abs. 1 berechnet der Kreis Steinfurt die im Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt für Prüfungen Dritter festgelegten Gebühren. Zusätzlich werden die nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NW an die Prüfer(in) zu zahlenden Reisekosten erhoben.

§ 5

Versicherungsschutz

(1) Die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Steinfurt werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Gemeinde Nordwalde tätig. Sie werden im Rahmen der städtischen Vermögensschadenversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeitern der Gemeinde Nordwalde gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Gemeinde Nordwalde.

(2) Die Gemeinde Nordwalde stellt sicher, dass Schäden, die Mitarbeiter(innen) des Kreises Steinfurt in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Soweit sich durch eine spätere Prüfung durch Dritte Rückzahlungsverpflichtungen für die Gemeinde Nordwalde ergeben, können keine Ersatzansprüche gegenüber dem Kreis Steinfurt geltend gemacht werden.

§ 6

Beginn und Dauer der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung beginnt am 01. Juli 2009 und endet am 31.12.2011.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Kreis Steinfurt und die Gemeinde Nordwalde sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster, frühestens am 01.07.2009, in Kraft.

Steinfurt, 03.07.2009
Für den Kreis Steinfurt:
gez. Kubendorff
Landrat

gez. Dr. Sommer
Kreiskämmerer

Nordwalde, 14.07.2009
Für die Gemeinde Nordwalde:
gez. Brockmeyer
Bürgermeister

gez. Intfeld
Gemeindeoberamtsrat

G e n e h m i g u n g

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Nordwalde wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Bezirksregierung Münster Münster, 25.09.2009
Az.: 31.1.6-ST-10/09

Im Auftrag
gez. Plätzer

B e k a n n t m a c h u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Bezirksregierung Münster Münster, 25.09.2009
Az.: 31.1.6-ST-10/09

Im Auftrag
gez. Plätzer
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 465-466

733 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Recke zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

Der Kreis Steinfurt und die Gemeinde Recke schließen gem. § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380), in Verbindung mit den maßgeblichen Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung:

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

(1) Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt nimmt die örtliche Rechnungsprüfung der Gemeinde Recke wahr. Übernommen wird die Aufgabe der Erstellung eines Testates nach § 11 Absatz 3 Investitionsförderungsgesetz (InvföG). Die weiteren Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung der Gemeinde Recke werden nicht berührt.

§ 2

Personal, Arbeitsplätze

(1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt der Kreis Steinfurt das notwendige Personal zur Verfügung.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Steinfurt entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.

§ 3

Verschwiegenheit

Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Gemeinde Recke, über die sie bei ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Leistungsumfang, Kostenersatz und Abrechnung

(1) Für den Arbeitsaufwand nach Abs. 1 berechnet der Kreis Steinfurt die im Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt für Prüfungen Dritter festgelegten Gebühren. Zusätzlich werden die nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NW an die Prüfer(in) zu zahlenden Reisekosten erhoben.

§ 5

Versicherungsschutz

(1) Die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Steinfurt werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Gemeinde Recke tätig. Sie werden im Rahmen der städtischen Vermögensschadenversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeitern der Gemeinde Recke gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Gemeinde Recke.

(2) Die Gemeinde Recke stellt sicher, dass Schäden, die Mitarbeiter(innen) des Kreises Steinfurt in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Soweit sich durch eine spätere Prüfung durch Dritte Rückzahlungsverpflichtungen für die Gemeinde Recke ergeben, können keine Ersatzansprüche gegenüber dem Kreis Steinfurt geltend gemacht werden.

§ 6

Beginn und Dauer der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung beginnt am 01. Juli 2009 und endet am 31.12.2011.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Kreis

Steinfurt und die Gemeinde Recke sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster, frühestens am 01.07.2009, in Kraft.

Steinfurt, 03.07.2009

Für den Kreis Steinfurt:

gez. Kubendorff
Landrat

gez. Dr. Sommer
Kreiskämmerer

Recke, 22.07.2009

Für die Gemeinde Recke:

gez. Plumpe
Bürgermeister

gez. Robbe
Gemeindeoberamtsrat

G e n e h m i g u n g

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Recke wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Bezirksregierung Münster

Münster, 25.09.2009

Az.: 31.1.6-ST-11/09

Im Auftrag
gez. Plätzer

B e k a n n t m a c h u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Bezirksregierung Münster

Münster, 25.09.2009

Az.: 31.1.6-ST-11/09

Im Auftrag
gez. Plätzer
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 466-467

734 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Saerbeck zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

Der Kreis Steinfurt und die Gemeinde Saerbeck schließen gem. § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380), in Verbindung mit den maßgeblichen Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung:

§ 1**Übertragung der Aufgaben,
Aufgabenumfang**

(1) Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt nimmt die örtliche Rechnungsprüfung der Gemeinde Saerbeck wahr. Übernommen wird die Aufgabe der Erstellung eines Testates nach § 11 Absatz 3 Investitionsförderungsgesetz (InvföG). Die weiteren Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung der Gemeinde Saerbeck werden nicht berührt.

§ 2**Personal, Arbeitsplätze**

(1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt der Kreis Steinfurt das notwendige Personal zur Verfügung.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Steinfurt entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.

§ 3**Verschwiegenheit**

Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Gemeinde Saerbeck, über die sie bei ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4**Leistungsumfang, Kostenersatz und Abrechnung**

(1) Für den Arbeitsaufwand nach Abs. 1 berechnet der Kreis Steinfurt die im Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt für Prüfungen Dritter festgelegten Gebühren. Zusätzlich werden die nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NW an die Prüfer(in) zu zahlenden Reisekosten erhoben.

§ 5**Versicherungsschutz**

(1) Die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Steinfurt werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Gemeinde Saerbeck tätig. Sie werden im Rahmen der städtischen Vermögensschadenversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeitern der Gemeinde Saerbeck gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Gemeinde Saerbeck.

(2) Die Gemeinde Saerbeck stellt sicher, dass Schäden, die Mitarbeiter(innen) des Kreises Steinfurt in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Soweit sich durch eine spätere Prüfung durch Dritte Rückzahlungsverpflichtungen für die Gemeinde Saerbeck ergeben, können keine Ersatzansprüche gegenüber dem Kreis Steinfurt geltend gemacht werden.

§ 6**Beginn und Dauer der Vereinbarung**

(1) Die Vereinbarung beginnt am 01. Juli 2009 und endet am 31.12.2011.

§ 7**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Kreis Steinfurt und die Gemeinde Saerbeck sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 8**Schlussbestimmungen**

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster, frühestens am 01.07.2009, in Kraft.

Steinfurt, 03.07.2009

Für den Kreis Steinfurt:

gez. Kubendorff

Landrat

gez. Dr. Sommer

Kreiskämmerer

Saerbeck, 13.07.2009

Für die Gemeinde Saerbeck:

gez. Roos

gez. Hölscher

G e n e h m i g u n g

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Saerbeck wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Bezirksregierung Münster

Münster, 25.09.2009

Az.: 31.1.6-ST-12/09

Im Auftrag

gez. Plätzer

B e k a n n t m a c h u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Bezirksregierung Münster

Münster, 25.09.2009

Az.: 31.1.6-ST-12/09

Im Auftrag

gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 467-468

735 Bekanntmachung der 23. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, Umwandlung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Wohnsiedlungsbereich (WSB) auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck

Bezirksregierung Münster

Münster, 28.09.2009

32.01.02.01 Msl-23

Die beabsichtigte Änderung des Regionalplans betrifft die Umwandlung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs (GIB) in einen Wohnsiedlungsbereich (WSB) in der Gemeinde Saerbeck. Mit dem Verfahren sollen dem anhaltenden Strukturwandel Rechnung getragen und die regionalplanerischen Voraussetzungen für die Umsetzung der städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde Saerbeck geschaffen werden. Da durch diese Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, verzichtet die Bezirksplanungsbehörde auf die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß §§ 14 und 15 LPlIG.

Gem. § 14 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LPlIG) haben diejenigen **Personen, die von dem Vorhaben in ihren Belangen berührt werden** und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereich berührt werden **Gelegenheit, Stellung zum Planentwurf und zur Begründung während der Auslegungsfrist zu nehmen**. Die Unterlagen der 23. Änderung des Regionalplans werden in der Zeit vom **23. Oktober 2009 bis einschließlich 23. November 2009** an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster
im Dezernat 32 – Regionalentwicklung
Raum 311 (Frau Wilken)

Montag bis Donnerstag von 09.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr

Landrat des Kreises Steinfurt
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt
im Planungsamt (Amt 61)
Raum 785 (Frau Robrook)

Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist bis zum **26. November 2009** schriftlich, per E-Mail (annette.wilken@brms.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster als Bezirksplanungsbehörde (Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, Domplatz 1-3, 48143 Münster) geltend gemacht werden. Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist auch beim Kreis Steinfurt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Anregungen und Bedenken sollten den **vollständigen Namen und die Anschrift des Verfassers in leserlicher Form** enthalten.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in die nachfolgende Abwägung einbezogen. Der Regionalrat entscheidet abschließend, inwieweit den Anregungen und Bedenken gefolgt wird. **Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht**. Die beschlossene Änderung des Regionalplans wird nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und / oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Sitzungsvorlage 47/2009 des Regionalrates vom 28.09.2009 kann auch im Internet eingesehen bzw. herunter geladen werden (<http://www.bezreg-muenster.nrw.de/>).

Im Auftrag
gez. Annette Wilken

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 468-469

736 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 48143 Münster, 28.09.2009
Az.: 500-/996053201.V 53.0060/09

Die Firma Raiffeisen Warendorf GmbH, Schlosserstraße 11, 48231 Warendorf hat mit Datum vom 22.07.2009 einen Antrag zur wesentlichen Änderung einer Anlage nach Nr. 9.1 Spalte 1 des Anhangs zur 4. Verordnung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf dem Grundstück in Warendorf, Gießereistraße, Gemarkung Freckenhorst, Flur 25, Flurstücke 438, 439, 440 vorgelegt. Gegenstand des Antrages sind Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen erdgedeckten Lagerbehälters für Flüssiggas, einer weiteren Abfüllstation für Straßentankwagen, von Abstellplätzen für Straßentankwagen und eines Waschplatzes für Straßentankwagen einschließlich der erforderlichen Einrichtungen. Die maximal gelagerte Menge Flüssiggas soll von 180,5 t auf 538,75 t erhöht werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3 a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3 a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Putzka
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 469

737 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 48143 Münster, 30.09.2009
Az.: 500-0117867-0001/0001.V

Die Gerhardi Kunststofftechnik GmbH hat am 10.09.2009 einen Antrag zur Änderung und zum Betrieb ihrer Kunststoffgalvanik auf dem Grundstück in 49479 Ibbenbüren, St.-Josef-Straße 101 bis 111, Gemarkung Ibbenbüren, Flur 151, Flurstück 94 und 95 vorgelegt.

Gegenstände des Antrages sind im Wesentlichen:

- Die Änderung der Chemikalienlagerung
- Die Änderung der Einsatzchemikalien
- Die Erhöhung des Wirkbadvolumens der Oberflächenbehandlungsanlage auf 251,14 m³

- Die Änderungen an der Abwasserbehandlungsanlage

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3 a und 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf,

da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3 a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. André Riesmeier
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 469-470

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

738 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2008 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr 2008 wie folgt bekannt gemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat am 22. Juni 2009 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31.12.2008 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün

- mit einer Bilanzsumme von 21.466.225,27 €

- mit einem Eigenkapital von 5.906.377,75 €

- mit einem Verlustausgleich von 10.189.594,57 € und

- mit einem Investitionskostenzuschuss von 1.305.842,39 Euro durch den RVR

festgestellt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes RVR Ruhr Grün. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 23.04.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung **RVR Ruhr Grün**, Essen, für das zum 31. Dezember 2008 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen

handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden

Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung **RVR Ruhr Grün**, Essen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung - Beratung - Revision

Im Auftrag
Helga Giesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2008 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude des RVR Ruhr Grün, Mozartstr. 4, 45128 Essen, Zimmer Nr. 104, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Essen, 09.09.2009

gez. Heinz-Dieter Klink
Regionaldirektor
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 470-471

739 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

Der Polizeidienstausweis Nr. 0319990

des Polizeioberkommissar Karmann, Jens

ausgestellt von der ZPD NRW

ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausses wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Münster zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 471

740 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

Der Polizeidienstausweis Nr.: 0437971

des: Karl-Heinz Rullkötter

ausgestellt von dem: LZPD

ausgestellt am: 24.03.2004

ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausses wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Recklinghausen gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 471

741 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis

Der Polizeidienstausweis Nr. 0322476

des Polizeioberkommissars Thomas Remberg

ausgestellt am 11.08.2003

von den Zentralen Polizeitechnischen Diensten in Düsseldorf

ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstausses wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Kreispolizeibehörde Steinfurt zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 471

742-766 Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

742 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 123 023 693 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **16. Dezember 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 16.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 471

743 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 420 204 182 (Neu: 4 620 204 182) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **16. Dezember 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 16.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 471

744 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 418 019 766 (Neu: 4 618 019 766) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01.

Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **16. Dezember 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 16.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 471-472

745 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 445 094 121 (Neu: 4 645 094 121) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **16. Dezember 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 16.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 472

746 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 370 044 729 (Neu: 3 770 044 729) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **16. Dezember 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 16.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 472

747 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 375 406 170 (Neu: 3 775 406 170) aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **16. Dezember 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 16.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 472

748 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 065 008 447 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **16. Dezember 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 16.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 472

749 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 4 156 003 420 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **16. Dezember 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 16.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 472

750 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 359 032 828 (Neu: 3 759 032 828) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **24. Dezember 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 24.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 472

751 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 4 020 008 936 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **24. Dezember 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 24.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 472

752 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 4 020 008 944 aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **24. Dezember 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 24.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 473

753 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 387 036 684 (Neu: 3 787 036 684) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **24. Dezember 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 24.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 473

754 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 321 006 066 (Neu: 3 721 006 066) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **24. Dezember 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 24.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 473

755 Das am 18. Juni 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 380 383 695 (Neu: 3 780 383 695) wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 21.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 473

756 Das am 18. Juni 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 020 556 746 ausgestellt von der Sparkasse

Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 21.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 473

757 Das am 18. Juni 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 435 018 916 (Neu: 4 635 018 916) wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 21.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 473

758 Das am 18. Juni 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 455 192 989 (Neu: 4 655 192 989) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 21.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 473

759 Das am 18. Juni 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 350 380 432 (Neu: 3 750 380 432) ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 21.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 473

760 Das am 23. Juni 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 4 080 125 307 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 24.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 473

761 Das am 23. Juni 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 346 106 982 (Neu: 3 746 106 982) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest

Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 24.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 473-474

762 Das am 23. Juni 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 390 018 612 (Neu: 3 790 018 612) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 24.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 474

763 Das am 23. Juni 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 4 050 129 347 ausgestellt von der Sparkasse Castrop Rauxel die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 24.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 474

764 Das am 24. Juni 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 340 423 011 (Neu: 3 740 423 011) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach

Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 25.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 474

765 Das am 24. Juni 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 453 054 181 (Neu: 4 653 054 181) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 25.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 474

766 Das am 24. Juni 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 100 000 722 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 25.09.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 474

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen. (Änderungen zum 01.01.2010 vorbehalten)

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster